

Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 2/Mai 2012



A Hinweise zur Umsetzung des § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz) wurde in das SGB VIII der § 8b eingefügt. Damit bestimmt das Bundeskinderschutzgesetz eine Beratungspflicht für Jugendämter gegenüber bestimmten Berufsgruppen zur Sicherung des Kindeswohls. - Was bedeutet diese Vorschrift für die Praxis?

Gesetzliche Ausgangslage

1. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) am 1. Januar 2012 haben die in Artikel 1 § 4 Abs. 1 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG) bestimmten Berufsgruppen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

2. In diesem Zusammenhang ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 8b Abs.1 SGB VIII verpflichtet, neben der Beratung der Berufsgruppen gemäß § 4 Abs. 1 KKG durch eine insoweit erfahrene Fachkraft umfassend die Beratung aller Personen zu gewährleisten, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen.

3. Indirekt zur Gewährleistung der Qualität dieser Beratung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, im Rahmen der Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen

und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen.

Hinweise zur Umsetzung

Aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 KKG ergibt sich zunächst ein Anspruch auf Beratung für die in § 4 Abs. 1 KKG abschließend bestimmte Aufzählung von Berufsgruppen. Dieser Beratungsanspruch ist durch diese Berufsgruppen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - oder einer/s im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung bestimmten Ansprechpartners/in - im Einzelfall über eine Anfrage geltend zu machen.

Da die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Ermessen des/r Anfragenden liegt und somit keine verbindliche rechtliche Norm darstellt, ist diese Beratungsleistung meines Erachtens nach nicht zwingend rund um die Uhr vorzuhalten. Sie ist nach dem Gesetz nicht verbindlich erforderlich, um eigene Handlungsoptionen bzw. -entscheidungen insbesondere bei Gefahr in Verzug zu legitimieren. In diesem Sinne ist die Beratung eine Möglichkeit zur interdisziplinären Reflektion und Fachberatung und trägt





Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

damit zur Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungssicherheit der anfragenden Fachkraft bei.

Bezüglich der Inanspruchnahme bzw. der Gewährleistung der Beratung sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zunächst folgende Fragen und deren Konsequenzen im Sinne eines verbindlichen Verfahrens zu klären:

- *Wie werden Möglichkeit einer solchen Beratung und die Gewährleistungspflicht des Jugendamtes öffentlich kommuniziert?*

Diesbezüglich wird zu klären sein, ob es geeignete und notwendige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit geben soll bzw. wird, um dieses Beratungsangebot des Jugendamtes gegenüber den potenziellen Nutzer/innen bekannt zu machen. Hier könnten insbesondere fachliche Überlegungen eine Rolle spielen, die u. a. darin begründet sein dürften, dass eine qualifizierte und frühzeitige Beratung anderer Berufsgruppen zu einer deutlichen Verringerung von „substanzlosen“ Gefährdungsmeldung führen dürfte und als „Präventivinvestition“ verstanden werden darf.

- *An wen sind diese Anfragen zu richten?*

Hier ist insbesondere die Norm des § 8a Abs. 1 SGB VIII zu beachten, die bestimmt, dass das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendli-

chen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen hat und so ggf. unmittelbar in eine folgende Handlungsverpflichtung kommt.

Dies bedeutet, dass im Fall einer entsprechenden Anfrage an das Jugendamt diese nur formal und nicht inhaltlich begründet erfolgen muss, also im Rahmen einer solchen Anfrage keine Informationen zum Sachverhalt (ggf. gewichtige Anhaltspunkte) im Sinne einer Begründung gegeben werden darf.

Sollte diese Aufgabe an einen Freien Träger übergeben werden, so ist die Gewährleistung im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung sicherzustellen.

- *Wer realisiert die gewünschte Beratung im konkreten Einzelfall?*

Wird der Beratungswunsch in der Folge direkt durch Mitarbeiter/innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe realisiert, ist gleichermaßen die bereits erwähnte Norm des § 8a Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Dabei ist es unerheblich, ob die Beratung pseudonymisiert erfolgt, da die gesetzliche Regelung das Jugendamt undifferenziert und damit bei bekannt werdenden gewichtigen Anhaltspunkte grundsätzlich zur Risikoabschätzung verpflichtet. Damit würde die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die Mitarbeiter/in des Jugendamtes ist, formal einer Mitteilung gleichkommen, wie sie





Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

gemäß § 4 Abs. 3 KKG möglich ist.

Ggf. scheint es geboten, die für eine solche Beratung vorgesehenen Mitarbeiter/innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe durch den Dienstherrn von den Dienstpflichten des § 8a Abs. 1 SGB VIII in geeigneter Weise zu befreien.

Bei Erbringung der Beratungsleistung durch Mitarbeiter/innen der Freien Jugendhilfe ist die Einhaltung fachlicher Beratungsstandards über die Festlegung bzw. Vereinbarung verbindlicher Qualifikationskriterien entsprechend der Regelung im § 8a Abs. 4 SGB VIII sicherzustellen. Dies entspricht in gewisser Weise einer Art „Zertifizierung“.

- Wie wird diese Beratung im Sinne eines fachlichen und fiskalischen Nachweises dokumentiert?

Da sich der Beratungsanspruch gemäß § 4 Abs. 2 KKG gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet und damit nicht nur fachlich zu gewährleisten, sondern ggf. auch entsprechend zu vergüten ist, muss hier durch das Jugendamt ein entsprechend verbindliches Verfahren zur Anfrage, Beauftragung, Durchführung, Abrechnung und damit auch zur Dokumentation vorgegeben werden.

Mindestanforderungen an ein solches Verfahren sind Regelungen:

- zur Anfrage einschließlich eines entsprechenden Nachweises,

- zum Einsatz entsprechender Fachkräfte einschließlich eines entsprechenden „Zertifizierungsverfahrens“ (Kriterien für die Qualifikation),
- zu Dokumentation der Durchführung im Sinne eines Leistungsnachweises,
- zur Vergütung und Abrechnung.

Gesetzliche Regelungen

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (...)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,





Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer

Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (...)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(...)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass (...)

In die Vereinbarung ist (...) Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft (...) aufzunehmen, (...)

„Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis“ ist eine Publikation der Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV im Land Mecklenburg-Vorpommern. Näheres finden Sie auf www.buendnis-kinderschutz-mv.de.